

SATZUNG der Stadt Drensteinfurt

zur Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
für den Stadtteil Rinkerode

2. Änderung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

vom 20.10.1998

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.06.1998 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 124) und des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) die folgende Satzung zur Änderung des Geltungsbereiches der Satzung zur Festlegung des bebauten Ortsteils Rinkerode beschlossen:

1. In den Geltungsbereich der Innenbereichssatzung wird das Flurstück Nr. 828 der Gemarkung Rinkerode, Flur 8, und der bebaute Bereich östlich des Fasanenweges einbezogen.
2. Die genaue Lage der Grundstücke ist in dem beiliegenden Auszug aus der Satzung zur Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Rinkerode dargestellt.
3. Auf dem Flurstück Nr. 828 ist ausschließlich die Errichtung einer Lager- und Fertigungshalle mit den Außenmaßen von 50 x 30 m zulässig. Die Traufhöhe wird auf 5 m über Oberkante des Göttendorfer Weges festgesetzt. Die Dachneigung wird auf ca. 5° festgesetzt. Die Halle ist im Anschluß an die nordwestlich vorhandene Bebauung zu errichten.
4. Das Flurstück Nr. 828 ist zur freien Landschaft hin auf einer Tiefe von 5 m mit bodenständigen Bäumen, Sträuchern und Hecken zu bepflanzen, die zu erhalten und auf Dauer zu pflegen sind.
5. Das Flurstück nordwestlich des Göttendorfer Weges ist wohnbaulich in Anpassung an die südöstlich vorhandene Wohnbebauung zu nutzen.
6. Die neuen Grundstücke sind zur nördlichen Wegefläche und zur westlich angrenzenden freien Landschaft hin auf einer Tiefe von 4 m an der südlichen Wegeseite mit bodenständigen Bäumen, Sträuchern und Hecken zu bepflanzen, die zu erhalten und auf Dauer zu pflegen sind.
7. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist nach § 51 a LWG zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Ist eine solche Beseitigung nicht möglich, ist das Niederschlagswasser der entsprechenden Kanalisation zuzuführen.
8. Die Bepflanzung der Grundstücke und die Beseitigung des Niederschlagswassers sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.
9. Der östlich des Fasanenweges liegende Bereich dient der wohnbaulichen Nutzung. Bei baulichen Maßnahmen sind die Bestimmungen des § 34 BauGB zu beachten.

Genehmigungsverfahren:

Zu der vom Rat der Stadt am 23.06.1998 beschlossenen vorstehenden Satzung hat die Bezirksregierung Münster mit Verfg. vom 06.10.1998 - Az. 35.2.1 -5305 1/98 - die Genehmigung gem. § 34 Abs. 5 BauGB erteilt.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 2. Änderung der Satzung zur Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Stadtteil Rinkerode liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Zi. 15, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweise:

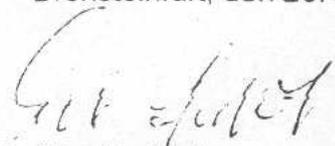
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 2. Änderung der Satzung zur Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Stadtteil Rinkerode, die Genehmigung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung der Satzung zur Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Stadtteil Rinkerode gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

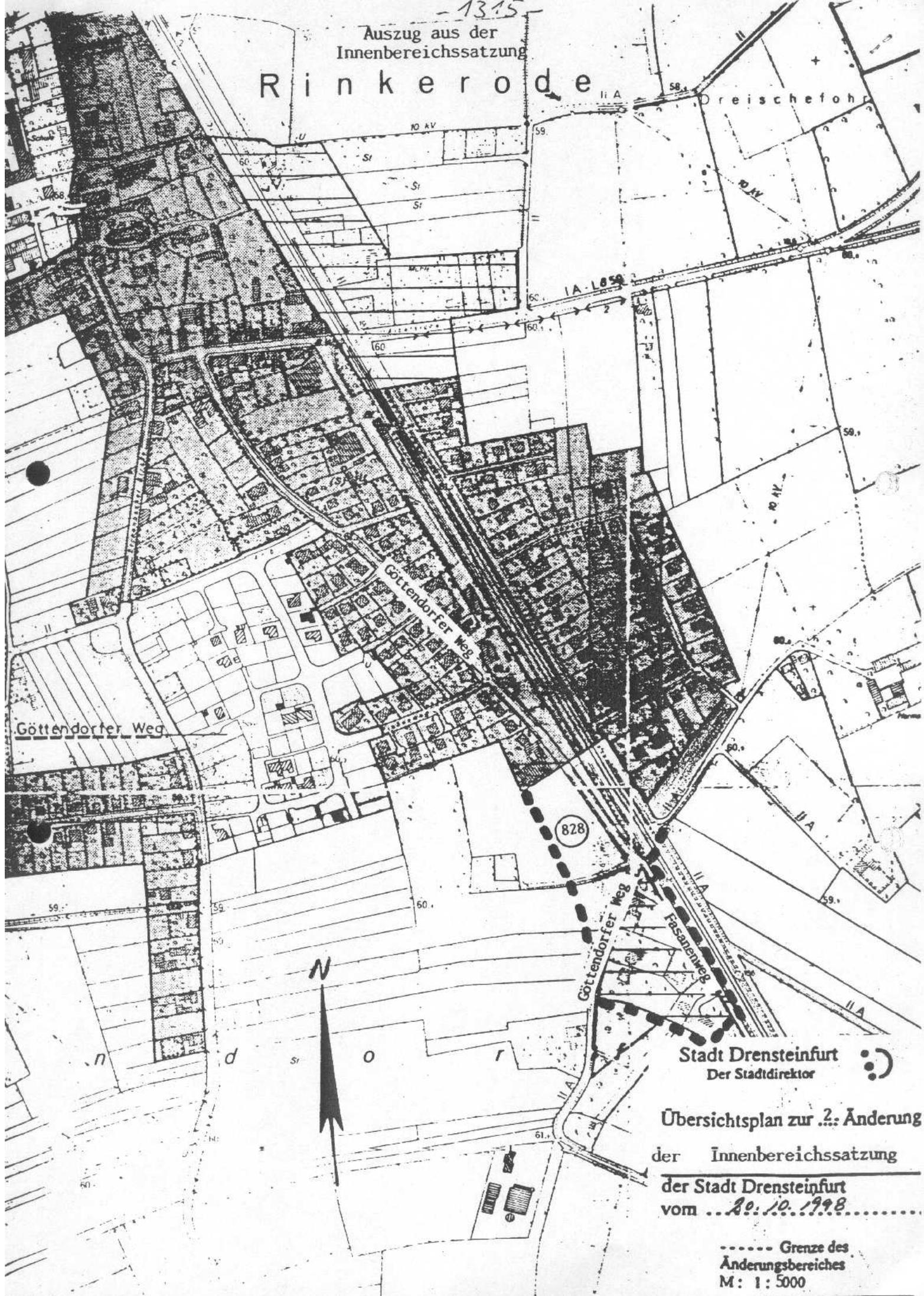
Drensteinfurt, den 20.10.1998


Albert Leifert
Bürgermeister

-1315-

Auszug aus der
Innenbereichssatzung

R i n k e r o d e



Stadt Drensteinfurt
Der Stadtdirektor

Übersichtsplan zur 2. Änderung
der Innenbereichssatzung
der Stadt Drensteinfurt
vom ... 20. 10. 1998 ...

----- Grenze des
Änderungsbereiches
M: 1: 5000